

Startseite > Service > Petitionen > Formular Online-Petition



Formular Online-Petition

Hier können Sie eine Petition über das Internet einreichen.

Felder mit einem * sind Pflichtangaben und müssen ausgefüllt werden.

Persönliche Daten

Anrede *	Titel
Herr	Dipl. Ing. agr.
Vorname *	Nachname *
Tilman	Kluge
Anschrift	
Straße, Hausnummer *	Postleitzahl *
Steinhohlstrasse 11a	61352
Ort *	
Bad Homburg v.d.H.	
Telefonnummer	Faxnummer
E-Mail *	Bestätigung E-Mail *
x@igsz.de	x@igsz.de

Diese Petition in Vertretung einer anderen Person abgeben

Bitte schildern Sie Ihr Anliegen *

I Petikum

Der Landtag möge beschließen, daß

- Investitionskosten für Pflegeheime nicht (idR teilweise als "Eigenanteil") auf die zu pflegenden Menschen umgelegt und insoweit
- insbes. Leistungen m.Mv §9 Satz 2 SGB XI Buch für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (vgl. § 82 Abs. 2 SGB) dahingehend kalkuliert werden.

II Hinweise

1.1 Lt. § 9 SGB XI Buch sind die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang eine im Landesrecht vorgesehene und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung sowohl der Pflegebedürftigen bei der Tragung der ihnen von den Pflegeeinrichtungen berechneten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als auch der Pflegeeinrichtungen bei der Tragung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als Förderung der Pflegeeinrichtungen gilt. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.

1.2 § 82 Abs. 3 & 4 SGB - XI Buch - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) regelt, daß, soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach Abs. 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Abs. 2 Nr. 3 durch öffentliche Förderung gemäß § 9 nicht vollständig gedeckt sind, die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Gleiches gilt, soweit die Aufwendungen nach Satz 1 vom Land durch Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Das Nähere hierzu regelt Landesrecht. Die Pauschalen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen stehen. Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde anzeigepflichtig gesondert berechnen.

2. Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass die Pflegeheim-Zuzahlung - also der Eigenanteil, den die zu pflegenden Personen selbst monatlich aufbringen müssen - in Hessen monatlich bei rund 3.000 Euro im ersten Aufenthaltsjahr liegt (Stand 7/2024, unberührt die durch die Pflegeheime direkt mit den Pflegekassen verhandelten Beträge), Pflegegrad 2 und höher (VDEK 7/2024 - Anlage).

III Gründe

Auf die Ausführungen des VdK v. 14.1.2024 (PM - Anlage) u. v. 10/2024 (VdK Zeitung S.6 - Anlage) wird verwiesen.

Ich werde Unterlagen nachreichen

Unterlagen einreichen

Unterlagen hochladen

Dateien auswählen Keine ausgewählt

- vdk2.pdf
- vdk1.pdf
- vdek_20240710.pdf

[Auswahl entfernen](#)

Die Dateien müssen kleiner als 5 MB sein. Maximal 4 Dateien möglich. 5 MB Limit. Erlaubte Dateitypen: pdf, jpg, jpeg, tif, tiff.

Bitte lesen und akzeptieren Sie unsere [Hinweise zum Datenschutz](#).

[Absenden](#)

[Datenschutzhinweise](#)



Folgen Sie uns



